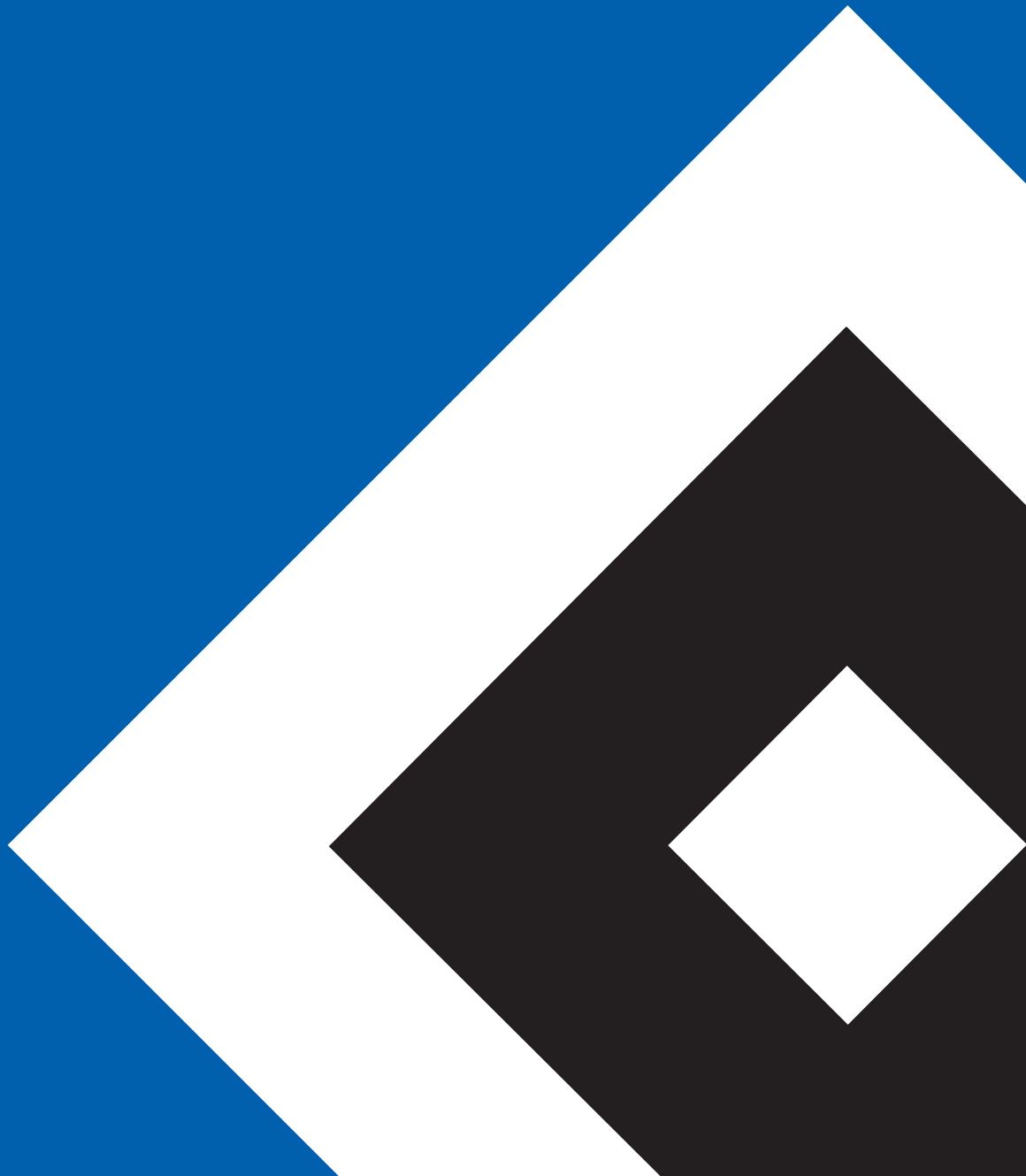


SATZUNG

DES HAMBURGER SPORT-VEREIN E.V.



INHALT

SATZUNG

Stand: 21.06.2025

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 3a	3
§ 4 Vereinsfarben und Vereinszeichen	3
§ 5 Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen	3
§ 6 HSV Fußball AG & Co. KGaA	4
§ 6a HSV Fußball Management AG	4
§ 7 Geschäftsjahr	4

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 8 Mitglieder	4
§ 9 Aufnahme als Mitglied	5
§ 10 Rechte der Mitglieder	5
§ 11 Pflichten der Mitglieder	5
§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft	5

III. VEREINSORGANE

§ 13 Organe des Vereins	6
§ 14 Mitgliederversammlung	6
§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 16 Anträge	7
§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 17a Wahlen und Entlastungen	7
§ 17b Besetzung der Vereinsorgane	8
§ 18 Präsidium	9
§ 19 Beirat	9
§ 20 Ehrenrat	10
§ 21 Aufgaben des Ehrenrates	10
§ 22 Vereinsstrafen	10
§ 23 Amateure	10
§ 24 Amateurabteilungen	11
§ 25 Amateurjugend	12
§ 26 Fördernde Mitglieder	12
§ 27 Gemeinschaft der Seniorinnen und Senioren	12
§ 28 Rechnungsprüfende	12
§ 29 Ausschüsse	13
§ 30 Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder	13
§ 31 Inkrafttreten	13

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- Der Verein führt den Namen „Hamburger Sport-Verein e.V.“, abgekürzt „HSV“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist aus dem Zusammenschluss der ehemaligen Vereine

Sportclub Germania, gegründet am 29. September 1887
Hamburger Fußballclub von 1888 und
Fußballclub Falke von 1906

hervorgegangen und führt auch die Tradition des Schwimmvereins Stern von 1893 e.V. fort.

- Der Verein wurde am 30. Juni 1909 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen. Als Gründungstag gilt der 29. September 1887.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports und der Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung.
- Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glaube, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen, Schulungen, Veranstaltungen und Leistungen sowie durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen und durch Angebote zur Förderung von Kindern und Jugendlichen. Der Verein versteht sich als Universalsportverein.
- Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung aktiv entgegen.
- Der Verein richtet sein Handeln darauf aus, einen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten. Dabei setzt der Verein die Kraft seiner Gemeinschaft und des Sportes ein, um als Multiplikator für nachhaltige Entwicklung zu fungieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 2/3 an den Hamburger Fußball-Verband e.V. und zu 1/3 an den Hamburger Sportbund e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Förderung des Sports zu verwenden haben.

§ 3a

- Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- Ehrenamtlichen Mitarbeitenden dürfen Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe des steuerfreien Maximalbetrages gemäß § 3 Nr. 26 / 26a EStG geleistet werden.
- Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins einen Aufwendungseratzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 4 Vereinsfarben und Vereinszeichen

- Die Vereinsfarben sind blau, weiß, schwarz.
- Die Vereinsflagge und das Vereinszeichen zeigen auf blauem Grund ein weißes, auf der Spitze stehendes Quadrat mit breitem und schwarz-weißem Rand.
- Die Sportbekleidung besteht, soweit die betriebene Sportart es zulässt, aus weißem Hemd mit dem Vereinsabzeichen, roter Hose und blauen Stutzen mit senkrecht gestreiftem schwarz-weißem Rand. Auswärts-, Ausweich- und Sondertrikots haben die Vereinsfarben (blau, weiß, schwarz) oder die Farben der Stadt (rot, weiß), soweit die betriebene Sportart dies zulässt. Dies gilt für alle Sportmannschaften des HSV e.V. und hat Empfehlungscharakter für alle Tochtergesellschaften, soweit die betriebene Sportart es zulässt. In Ausnahmefällen kann das Präsidium eine Abweichung von dieser Bestimmung beschließen.

§ 5 Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen

- Für den Fußballsport gilt, dass Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich sind. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit

erstreckt sich auch auf die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, u.a. die der DFB GmbH & Co. KG, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

Mitarbeitende oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern bzw. Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. („Ligaverband“) in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, dürfen nicht Organmitglieder des Vereins sein. Das Gleiche gilt für Mitglieder von Geschäftsführungs-, Vertretungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers der Lizenzligen bzw. eines anderen Muttervereins.

Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

2. Im Übrigen ist der Verein für seine einzelnen Sportabteilungen Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. und unterwirft sich für diese den Satzungen und Ordnungen der zuständigen Fachverbände.

§ 6 HSV Fußball AG & Co. KGaA

1. Der Verein ist Aktionär der HSV Fußball AG & Co. KGaA (vormals HSV Fußball AG). Komplementärin der HSV Fußball AG & Co. KGaA ist die HSV Fußball Management AG.
2. Das Präsidium hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Veräußerung von Kommanditaktien stets nur mit Zustimmung der Komplementärin der HSV Fußball AG & Co. KGaA möglich ist. Das Präsidium wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen dafür Sorge tragen, dass der Vorstand der Komplementärin die Zustimmung zur Übertragung von Kommanditaktien nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats der Komplementärin erteilen kann. Beabsichtigt das Präsidium, für den Verein in der Hauptversammlung der HSV Fußball AG & Co. KGaA einer Kapitalerhöhung zuzustimmen, informiert das Präsidium den Beirat über die beabsichtigte Zustimmung und berät sich mit diesem. Der Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung (§ 14 Ziffer 2 lit h)) bleibt unberührt.

3. Dem Verein als Mutterverein der HSV Fußball AG & Co. KGaA, die als Lizenzträgerin am Spielbetrieb der Lizenzligen des Ligaverbandes teilnimmt, sind die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes bekannt. Der Verein verpflichtet sich, diese Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes zu beachten, soweit dies mit den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. Abgabenordnung) vereinbar ist.

§ 6a HSV Fußball Management AG

1. Der Verein hält alle Aktien an der HSV Fußball Management AG und ist infolgedessen ihr Alleinaktionär.
2. Solange die entsprechenden Lizenzierungsregeln des jeweiligen Lizenzgebers dies vorschreiben, hat das Präsidium, das den Verein insoweit vertritt und dem die Wahrnehmung und Erfüllung aller diesbezüglichen Rechte und Pflichten obliegt, sicherzustellen, dass der Verein auch künftig zu 100 % an der HSV Fußball Management AG beteiligt ist, d.h. in der Hauptversammlung der HSV Fußball Management AG über sämtliche Stimmenanteile verfügt. Das Präsidium ist ferner verpflichtet, den Aufsichtsrat der HSV Fußball Management AG stets mehrheitlich durch Mitglieder des Vereins zu besetzen.
3. Sofern zukünftig die entsprechenden Lizenzierungsregeln eine Herabsetzung der Beteiligung des Vereins an der HSV Fußball Management AG zulassen sollten, gilt der Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung nach § 14 Ziffer 2 lit. i).

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

1. Die Mitglieder können natürliche (ordentliche Mitglieder) und juristische (außerordentliche Mitglieder) Personen sein. Ordentliche Mitglieder sind aktive (Ziffer 2) und/oder fördernde (Ziffer 3) Mitglieder. Als jugendliche Mitglieder sind solche gemeint, die unter 18 Jahre sind (Ziffer 4). Außerdem können Ehrenmitglieder ernannt werden (Ziffer 5). Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern (Amateure) – Ziffer 2 –,
 - b) fördernden Mitgliedern – Ziffer 3 –,
 - c) jugendlichen Mitgliedern – Ziffer 4 – und
 - d) Ehrenmitgliedern – Ziffer 5 –
als ordentliche Mitglieder sowie
 - e) außerordentlichen Mitgliedern – Ziffer 6 –.
2. Aktive Mitglieder (Amateure) sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben oder Mitglieder, die keinen Sport treiben, aber den Amateursport oder einzelne Sportabteilungen fördern wollen.

3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den gesamten Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören sowie Mitglieder, die Träger der Goldenen Nadel (rund) sind. Darüber hinaus können zu Ehrenmitgliedern Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben.
6. Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Personengesellschaften, juristischen Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen.

§ 9 Aufnahme als Mitglied

1. Mitglied kann jede natürliche Person als ordentliches Mitglied und jede juristische Person als außerordentliches Mitglied werden.

Auf Antrag können Mitglieder sowohl die Mitgliedschaft als aktives Mitglied (Amateur) als auch als förderndes Mitglied erlangen.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist

- a) ein vom werdenden Mitglied an den Verein gerichteter schriftlicher HSV-Mitgliedsantrag erforderlich, der bei Minderjährigen der Zustimmung deren gesetzlicher Vertretung bedarf. Der HSV-Mitgliedsantrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben per Brief oder als Anhang zur E-Mail eingereicht werden.

oder

- b) das Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Vereinswebsite erforderlich. In jedem Fall muss die Aufnahmegerüklärung vollständig ausgefüllt werden. Online kann die ordentliche Mitgliedschaft ausschließlich im eigenen Namen beantragt werden beziehungsweise bei Minderjährigen von deren gesetzlicher Vertretung.

3. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium innerhalb von vier Wochen nach Eingang. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist der sich bewerbenden Person schriftlich (per Brief oder E-Mail) mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.
4. Mit Zugang der Aufnahmeverfügung und Zahlung des ersten fälligen Betrages wird die Mitgliedschaft wirksam.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sämtliche Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn und solange es mit der Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge in Verzug ist.

2. Ordentliche Mitglieder, die dem Verein seit mindestens sechs Monate angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben ein Anwesenheitsrecht und ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres zudem das Recht, für ein Amt in den Gremien oder die Leitung der Amateurabteilungen, in denen sie Mitglied sind, zu kandidieren, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Alle weiteren ordentlichen sowie außerordentlichen Mitglieder haben ein Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung jedoch kein Stimmrecht.
3. Mitglieder, die sowohl die Mitgliedschaft als aktives Mitglied (Amateur) als auch als förderndes Mitglied erlangt haben, können auf der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht zur Wahl der jeweiligen Delegierten in den Beirat nur einmal ausüben. Hierfür müssen sie bei der Registrierung auf der Mitgliederversammlung festlegen, in welchem Bereich sie bei der Delegiertenwahl ihre Stimme abgeben wollen. Diese Festlegung wird nur notwendig, wenn die Person in beiden Bereichen seit mindestens sechs Monaten Mitglied ist.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des HSV und ein von Solidarität und Toleranz geprägtes Miteinander oberstes Gebot sein. Die Pflichten der Mitglieder bestimmen sich im Übrigen nach der Satzung und den Abteilungsordnungen.
2. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge sowie die Höhe einer eventuellen Aufnahmegerühr werden vom Präsidium in einer Beitragsordnung festgesetzt. Darüberhinausgehende Abteilungsbeiträge werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung nach vorheriger schriftlicher Zustimmung (per Brief oder E-Mail) durch das Präsidium und den Amateurvorstand bzw. die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder festgesetzt.
3. Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens zu entrichten.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist. Jede Austrittserklärung muss schriftlich (Brief oder E-Mail) erfolgen.
3. Ist ein Mitglied trotz schriftlicher Zahlungserinnerung (per Brief oder E-Mail) mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein ganz oder teilweise in Verzug, kann das Präsidium das Mitglied ausschließen, soweit der Zahlungsrückstand mindestens sechs Monatsbeiträge beträgt.
4. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins oder gegen diese Satzung gröblich verstößen hat,

insbesondere eine mit § 2 Ziffer 2 und 4 unvereinbare Gesinnung offenbart, dass sich grob unsportlich verhält oder das durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt, kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gilt auch im Falle eines Verstoßes gegen die Erwerbsbedingungen von Eintrittskarten zu jeglichen Spielen der Fußball-Bundesliga-Mannschaften der HSV Fußball AG & Co. KGaA. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses beim Ehrenrat Berufung eingelegt werden, der abschließend hierüber zu entscheiden hat. Das Ausschlussverfahren wird im Übrigen in einer gemeinsam vom Präsidium und dem Ehrenrat festzulegenden Ordnung geregelt, die von den Mitgliedern eingesehen werden kann.

III. Vereinsorgane

§ 13 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 14-17),
 - b) das Präsidium (§ 18),
 - c) der Beirat (§ 19),
 - d) der Ehrenrat (§ 20-21),
 - e) der Amateurvorstand (§ 23),
 - f) die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder (§ 26),
 - g) der Seniorenrat (§ 27) und
 - h) die Rechnungsprüfenden (§ 28).
2. Kein Mitglied eines Organs gemäß Ziffer 1 lit b) bis h) darf gleichzeitig Mitglied eines anderen Organs sein, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Präsidiums,
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrats,
- c) Wahl der Rechnungsprüfenden,
- d) Verabschiedung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- e) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane, der Ausschüsse des Vereins sowie der HSV Fußball Management AG und HSV Fußball AG & Co. KGaA,
- f) jährliche Entlastung von Präsidium, Beirat, Ehrenrat, Amateurvorstand, Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder, Seniorenrat sowie der Rechnungsprüfenden für die jeweilige Amtszeit im zur Entlastung anstehenden Geschäftsjahr,
- g) Beschlussfassung über etwaige Umlagen der Mitglieder,
- h) vorherige Zustimmung zur Stimmabgabe des Vereins in der Hauptversammlung der HSV Fußball AG & Co. KGaA über eine Kapitalerhöhung, durch die ein

Gesellschafter der HSV Fußball AG & Co. KGaA eine Beteiligung von mehr als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte erhält oder durch die die Beteiligung oder Stimmrechte des Vereins auf einen Anteil unter 50 % sinken. Bei der Ermittlung der 25%-Schwelle findet § 34 WpHG für die Zurechnung von Stimmrechten entsprechende Anwendung, wobei keine Zurechnung aufgrund einer Aktionärsvereinbarung mit dem Verein erfolgt. Für diese Beschlüsse gemäß lit. h) ist neben der Zustimmung der Mitgliederversammlung die Zustimmung der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder des Vereins notwendig. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus für die vorherige Zustimmung zur Stimmabgabe des Vereins über Kapitalerhöhungen der HSV Fußball AG & Co. KGaA zuständig, wenn bei Kapitalerhöhungen in den Geschäftsjahren 2025/2026, 2026/2027 sowie 2027/2028 der HSV Fußball AG & Co. KGaA mehr als 623.599 neue Aktien je Geschäftsjahr ausgegeben werden, wobei sich die Anzahl der je Geschäftsjahr maximal ausgebaren neuen Aktien im Geschäftsjahr 2026/2027 um im Geschäftsjahr 2025/2026 nicht ausgegebene neue Aktien, und im Geschäftsjahr 2027/2028 um in den Geschäftsjahren 2025/2026 und 2026/2027 nicht ausgegebene neue Aktien erhöht,

- i) vorherige Zustimmung zu Entscheidungen, durch welche die Aktien oder Stimmrechte des Vereins in der HSV Fußball Management AG auf einen Anteil von unter 100% sinken, und ebenso vorherige Zustimmung zur Stimmabgabe für die Beschlussfassung auf der Hauptversammlung der HSV Fußball Management AG über eine entsprechende Kapitalerhöhung,
- j) Beschlussfassung über erhebliche Veränderungen der Vereinsorganisation sowie die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften, gleichfalls die Kündigung/Aufgabe von Gesellschaften/Beteiligungen, soweit es sich um Vorgänge von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite handelt,
- k) Beschlussfassung über die Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Paul Hauenschild Sportanlage in der Ulzburger Straße 94, 22850 Norderstedt sowie
- l) Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr beruft das Präsidium die ordentliche Mitgliederversammlung ein. und hat diese mindestens sieben Wochen vorher anzukündigen. Mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgt die endgültige Einladung. Dieser muss eine Tagesordnung beigefügt sein, welche die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung bezeichnet. Die Ankündigung sowie Einladung erfolgen per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds sowie über Veröffentlichungen auf der Vereinswebsite. Der Zugang gilt mit Veröffentlichung auf der Vereinswebsite als erfolgt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im Winter stattfinden. Sie ist eine Präsenzveranstaltung, von der eine Übertragung per Livestream angeboten werden kann. Mitgliederrechte können jedoch abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ausschließlich in Person auf der Versammlung

vor Ort ausgeübt werden. Hat die Hamburger Behörde allerdings ein allgemeines Versammlungsverbot ausgesprochen, kann das Präsidium beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung einzuberufen und durchzuführen ist, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder der Beirat, der Ehrenrat, die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder oder der Amateurvorstand die Einberufung verlangt oder die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Präsidium verlangt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen nach entsprechender Antragstellung erfolgen. Sie muss innerhalb von zwölf Wochen nach entsprechender Antragsstellung stattfinden. § 15 Ziffer 1 Satz 2 ff. sowie Ziffer 2 Satz 2 ff. gelten analog.

§ 16 Anträge

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich (per Brief oder E-Mail) bis spätestens fünf Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium beantragen, dass Angelegenheiten oder Anträge, die genau zu bezeichnen und zu begründen sind, auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Anträge müssen persönlich oder durch ein anderes Vereinsmitglied auf der Mitgliederversammlung vorgestellt werden.
2. Anträge, die nach Ablauf der genannten Antragsfrist von fünf Wochen gestellt werden, können mit Rücksicht auf die nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Behandlung mit 3/4-Mehrheit beschließt.
3. Bei Anträgen zur Änderung der Satzung findet Ziffer 2 keine Anwendung.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Präsidentin oder der Präsident, ein von ihr oder ihm zu bestimmendes Mitglied des Präsidiums oder ein vom Präsidium bestelltes Vereinsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Bei Tagesordnungspunkten, die Satzungsänderungen oder Wahlen zum Gegenstand haben, wird die Versammlung von einem Mitglied des Ehrenrats geleitet, sofern die Satzung nicht Abweichendes bestimmt.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme (gemäß § 10 Ziffer 2). Art und Weise der Abstimmung legt die Versammlungsleitung fest.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Gäste zulassen. Dies gilt auch für die Zulassung von Medienvertretenden.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen sowie Beschlussfassungen nach § 14 Ziffer 2. lit. h) bis l) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag zur Absetzung des Präsidiums bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass durch die Versammlungsleitung und ein Mitglied des Präsidiums zu unterschreiben ist. Es hat folgende Feststellung zu enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist deren genauer Wortlaut anzugeben.

Außerdem sind Diskussionsbeiträge der Mitglieder, sofern sie sich auf grundsätzliche Themen beziehen, im Protokoll mit Nennung ihres Namens in ihren Kernaussagen wiederzugeben.

Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt und kann durch ein Nichtmitglied erfolgen. Protokolle der Mitgliederversammlung sind binnen drei Monaten nach einer Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 17a Wahlen und Entlastungen

1. Wahlen und Entlastungen von Vereinsorganen werden, mit Ausnahme seiner eigenen, vom Ehrenrat geleitet, an den auch die Wahlvorschläge zu richten sind. Alle Wahlvorschläge und Kandidaturen sind unter Angabe des Namens, des Geschlechts (männlich, weiblich, divers) und der Mitgliedsnummer einzureichen. Wahlvorschläge zur Präsidiumswahl sind vom Beirat bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Wahl und für alle anderen Wahlen von stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens fünf Wochen vor dem Tag der Wahl beim Ehrenrat schriftlich (per Brief oder E-Mail) einzureichen. Wahlvorschläge für den Ehrenrat sind schriftlich (per Brief oder E-Mail) an das Präsidium zu richten, das auch für die Durchführung dieser Wahl zuständig ist. Die Namen der Kandidierenden für das Präsidium sollen spätestens vier Wochen vor dem Tag der Wahl auf der Vereinswebsite, die aller anderen Kandidierenden spätestens drei Wochen vor dem Tag der Wahl mit der Einladung veröffentlicht werden.
2. Wahlen werden grundsätzlich in der Weise durchgeführt, dass anhand einer Namensliste über alle Kandidierenden gleichzeitig abgestimmt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind. Es kann aber auch rechtsgültig weniger Stimmen abgeben. Gewählt sind die Kandidierenden, welche von der Mehrheit der an der betreffenden Wahl teilnehmenden Mitglieder gewählt wurden. Haben mehr Kandidierende diese Mehrheit erreicht, als Ämter zu besetzen sind, entscheidet die Anzahl der erhaltenen Stimmen. Sind

hiernach nicht alle zu besetzenden Ämter besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Die Zahl der zum zweiten Wahlgang zugelassenen Kandidierenden richtet sich nach der Anzahl der durch die Wahl ursprünglich zu besetzenden Ämter. Bei mehreren zu besetzenden Ämtern sind so viele Kandidierende zugelassen, wie noch Ämter zu besetzen sind, zuzüglich weiterer drei Kandidierender. Bei ursprünglich nur einem zu besetzenden Amt nehmen am zweiten Wahlgang lediglich zwei Kandidierende teil. Über die Zulassung zum zweiten Wahlgang entscheidet die im ersten Wahlgang erhaltene Stimmenanzahl. Gewählt sind im zweiten Wahlgang diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Erhalten Kandidierende dieselbe Stimmenanzahl, ist die Länge der ununterbrochenen Vereinsmitgliedschaft ausschlaggebend. Sollte im zweiten Wahlgang nur eine kandidierende Person zur Wahl stehen, muss diese von der Mehrheit, der an der betreffenden Wahl teilnehmenden Mitglieder gewählt werden, sonst bleibt das Amt unbesetzt.

3. Treten bei einer Wahl nicht mehr Kandidierende an, als Ämter zu besetzen sind, wird nur ein Wahlgang durchgeführt. Erlangen Kandidierende nicht die erforderliche Mehrheit, bleibt das Amt unbesetzt. Über die Ansetzung einer erneuten Wahl entscheiden die betroffenen Organe in Abstimmung mit dem Ehrenrat; sie hat spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.
4. Für alle gewählten bzw. berufenen Personen in den Gremien gilt eine Amtszeit von vier Jahren, sofern die Satzung nicht Abweichendes bestimmt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl oder der Amtsniederlegung im Amt. Für die Mitglieder des Präsidiums ist bei mehrfacher Wiederwahl die durchgängige Amtszeit auf drei Amtszeiten begrenzt.
5. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus einem Organ vor Ablauf der Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten ordentlichen Versammlung vakant, es sei denn, die Satzung sieht eine abweichende Regelung vor. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit der nächsten turnusgemäßen Wahl des Organs.
6. Zur Entlastung wird über jedes Organ unter Benennung seiner Mitglieder jeweils als Ganzes abgestimmt. Auf Verlangen der Mehrheit der Mitgliederversammlung ist über jedes Mitglied des Organs einzeln abzustimmen.

§ 17b Besetzung der Vereinsorgane

1. Die Ämter des Vereins sind allen Mitgliedern gleichberechtigt zugänglich. Der Verein verpflichtet sich, durch gezielte Förderung und Maßnahmen eine geschlechterdiverse Besetzung der Organe zu erreichen.

Innerhalb der Satzungsregelungen wird dies über die im Folgenden dargestellten Wahlprozesse verpflichtend umgesetzt, d.h. in jedem Organ sollen mindestens zwei Geschlechter (männlich, weiblich, divers) vertreten sein. Die Anwendung dieser Vorgabe steht unter dem Vorbehalt der Kandidierendenlage. Treten zu einer Wahl nur Personen eines Geschlechts an, gilt § 17a. Bei

geschlechterdiversen Kandidaturen gelten in Abweichung und Ergänzung von § 17a die folgenden Ziffern.

2. Bei der Wahl des Präsidiums gilt: Die Vorgabe kommt in dem Wahlvorgang zur Anwendung, in dem es die Kandidierendenlage zulässt. Ist das für mehrere Positionen der Fall, gilt ein Nachrangprinzip. Sofern die Vorgabe nicht schon durch die Wahlen der vorherigen Positionen erfüllt wurde, wird sie beim zuletzt zu wählenden Amt mit diverser Kandidierendenlage angewendet. Das heißt, zu dieser Wahl werden nur Personen der Geschlechter zugelassen, die zuvor nicht gewählt wurden. Ist die Vorgabe nur auf einer Präsidiumsposition umsetzbar, so werden für diese Wahl nur Kandidierende der Geschlechter zugelassen, die bei den anderen Positionen nicht zur Wahl stehen.

Die Reihenfolge der Wahl des Präsidiums ergibt sich aus der unter § 18 Ziffer 1 aufgeführten Ordnung. Diese kann durch einen Geschäftsordnungsantrag nicht verändert werden.

3. Bei den Wahlen des Ehrenrats, des Amateurvorstands, der Abteilungsleitung Supporters Club, des Seniorenrats und der Rechnungsprüfenden gilt: Haben bei den jeweiligen Wahlen bereits im ersten Wahlgang mehr Personen unterschiedlicher Geschlechter die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, als Ämter zu besetzen sind, gelten zuerst die Personen zweier unterschiedlicher Geschlechter mit den jeweils meisten Stimmen als gewählt. Für die weiteren Ämter entscheidet die Anzahl der jeweils erhaltenen Stimmen.

Wird ein zweiter Wahlgang notwendig und sind durch den ersten Wahlgang nicht bereits mindestens zwei Geschlechter im jeweiligen Gremium vertreten, gilt:

- Ist nur noch eine Position zu besetzen, werden zum zweiten Wahlgang nur Personen bisher nicht vertretener Geschlechter zugelassen. Es gilt § 17a Ziffer 2 Absatz 2.
 - Ist mehr als eine Position zu besetzen, wird zuerst die Person eines bisher nicht vertretenen Geschlechts mit den meisten Stimmen des ersten Wahlgangs zur Wahl zugelassen. Die Zulassung weiterer Personen richtet sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen im ersten Wahlgang. Gewählt ist im zweiten Wahlgang zuerst die Person eines bisher nicht vertretenen Geschlechts mit den meisten Stimmen. Über weitere Positionen entscheidet die Anzahl der erhaltenen Stimmen.
4. Für die Besetzung des Beirates gilt: Wurde im Beirat eine geschlechterdiverse Besetzung nicht durch die Wahl der delegierten Mitglieder erreicht, ist sie bei der Berufung der weiteren Mitglieder des Beirates zu erfüllen. In diesem Fall haben der Amateurvorstand und die Abteilungsleitung Supporters Club ihr Vorschlagsrecht gem. § 19 Ziffer 1 der Satzung so auszuüben, dass in beiden Vorschlagsgruppen mindestens eine Person eines bisher nicht im Beirat vertretenen Geschlechts aufgenommen wird. Aus den beiden Vorschlagsgruppen haben die drei berufenden Beiratsmitglieder mindestens ein Mitglied eines bisher nicht vertretenen Geschlechts zu berufen.
 5. Vorbehaltlich einer entsprechenden Kandidierendenlage werden bei Nachwahlen nur Personen des Geschlechts

der aus dem Amt geschiedenen Person oder eines bisher nicht im Organ vertretenen Geschlechts zugelassen, wenn nach dem Ausscheiden die Vorgabe im Organ nicht mehr erfüllt ist.

§ 18 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:
 - a) Präsidentin oder Präsident,
 - b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident und
 - c) Vizepräsidentin und Schatzmeisterin oder Vizepräsident und Schatzmeister.

Die Mitglieder des Präsidiums müssen zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zwei Jahren durchgehend Vereinsmitglied sein. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Beirat schriftlich (Brief oder E-Mail) zu genehmigen ist.

2. Die Wahl des Präsidiums erfolgt auf Vorschlag des Beirates. Der Beirat soll für jedes Amt nach Ziffer 1 a) bis c) mehrere Kandidierende zur Wahl vorschlagen. Wenn der Beirat davon abweicht, ist dies mit der Veröffentlichung der Kandidierenden zu begründen. Präsidiumswahlen werden mindestens neun Wochen vor der Wahl per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds sowie über Veröffentlichung auf der Vereinswebsite angekündigt. Der Zugang gilt mit Veröffentlichung auf der Vereinswebsite als erfolgt. Kandidaturen müssen spätestens an dem Freitag, der vor der Wahl sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung liegt, beim Beirat eingegangen sein. Grundlage für die Bewerbung sind die jeweils aktuellen, auf der Vereinswebsite einsehbaren Anforderungsprofile. Für alle weiteren Regelungen zur Wahl gelten die §§ 17a und 17b entsprechend.
3. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Die Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind die gesetzliche Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten.
4. Das Präsidium kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Geschäftskreis ist die Führung der Vereinsgeschäftsstelle und alle hiermit zusammenhängenden Aufgaben sowie die Ausübung von Arbeitgeberrechten des Vereins.
5. Soweit für Rechtshandlungen in dieser Satzung ausdrücklich die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgesehen ist, sind die Präsidiumsmitglieder an die Entscheidung der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte heraus ein Mitglied für die Entsendung in den Aufsichtsrat der HSV Fußball AG & Co. KGaA und der HSV Fußball Management AG. Der Beirat wird im Anschluss über die Auswahl informiert.
7. Das Präsidium wird den Beirat vor einer Hauptversammlung der HSV Fußball AG & Co. KGaA oder der HSV Fußball Management AG über die Beschlussgegenstände informieren, sofern nicht vorab die Einholung der

Zustimmung des Beirats (vgl. § 19 Ziffer 3 lit. e)) ohnehin vorgeschrieben ist.

8. Das Präsidium hat gemäß § 17b Ziffer 1 sein Stimmrecht bei der Besetzung des Aufsichtsrates der HSV Fußball Management AG mit dem Ziel auszuüben, dass eine geschlechterdiverse Besetzung erreicht wird. Hierfür müssen in dem vom Präsidium dem Beirat vorzuschlagenden Personenkreis mindestens zwei Geschlechter mit jeweils mindestens zwei Personen oder drei Geschlechter mit jeweils mindestens einer Person vertreten sein. Sofern dies aus den durch den Beirat zugelassenen Personen möglich ist, hat das Präsidium diejenigen in den Aufsichtsrat zu wählen, die eine solche geschlechterdiverse Besetzung herbeiführen.

Ist nach dem Ausscheiden eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder eine geschlechterdiverse Besetzung nicht gegeben, hat das Präsidium dem Beirat mindestens so viele Personen entsprechender Geschlechter vorzuschlagen, wie erforderlich sind, um eine solche Besetzung zu ermöglichen. Sofern dies aus den durch den Beirat zugelassenen Personen möglich ist, hat das Präsidium hieraus diejenigen in den Aufsichtsrat zu wählen, welche die geschlechterdiverse Besetzung wieder herbeiführen.

§ 19 Beirat

1. Dem Beirat gehören die vorsitzende Person des Ehrenrates als geborenes Mitglied sowie die jeweils gewählten Delegierten der Amateure (gemäß § 23 Ziffer 6) und der Fördernden Mitglieder (gemäß § 26 Ziffer 6) an. Diese drei Gremiumsmitglieder ergänzen den Beirat um zwei weitere Mitglieder. Hierfür benennen der Amateurvorstand und die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung jeweils zwei Kandidierende. Diese müssen seit mindestens zehn Jahren durchgehend Vereinsmitglied und seit mindestens einem Jahr Mitglied des jeweiligen Bereichs sein. Zudem sollen sie sich im Verein bereits ehrenamtlich engagiert haben. Aus diesen beiden Vorschlagsgruppen berufen die drei eingangs genannten Beiratsmitglieder jeweils ein zusätzliches Mitglied in den Beirat. Dafür haben sie ab der Benennung der Kandidierenden sechs Wochen Zeit. Bis zur Benennung der Ergänzungsmitglieder ist der Beirat mit den in Satz 1 genannten drei Gremiumsmitgliedern beschlussfähig.
2. Der Beirat wählt aus den beiden Delegierten eine vorsitzende Person und ihre Stellvertretung.
3. Der Beirat hat die Aufgaben:
 - a) das Präsidium zu beraten,
 - b) der Mitgliederversammlung die Kandidierenden für die Wahl zum Präsidium vorzuschlagen,
 - c) den vom Präsidium aufgestellten Vereinshaushaltsplan zu genehmigen,
 - d) zu entscheiden, ob die Präsidiumsmitglieder ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind, und über eventuelle Vergütungen; zu beschließen sowie
 - e) die Zustimmung zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der HSV Fußball Management AG durch das Präsidium unter Beachtung von § 17b zu erteilen oder zu versagen.

- Der Beirat erstellt für die Wahl des Präsidiums – gegebenenfalls mit externer Unterstützung – Anforderungsprofile. Hierin sind die Aufgaben der Ämter und die Anforderungen an die Personen zu beschreiben. Der Beirat wählt auf dieser Grundlage Kandidierende aus bzw. prüft eingehende Kandidaturen. Die Anforderungsprofile werden dauerhaft auf der Vereinswebsite bereitgestellt.

§ 20 Ehrenrat

- Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zehn Jahren durchgehend Vereinsmitglied sind. Mindestens zwei Mitglieder des Ehrenrates sollen, ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- Die Mitglieder des Ehrenrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane.
- Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gemäß der §§ 17a und 17b gewählt. Werden durch die Mitglieder keine oder keine zahlenmäßig ausreichenden Vorschläge unterbreitet, welche die nach dieser Satzung verlangten Voraussetzungen erfüllen, hat das Präsidium entsprechend eigene geeignete Vorschläge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
- Die Mitglieder des Ehrenrates benennen aus ihrer Mitte heraus eine vorsitzende Person und zwei Stellvertretungen.
- Die Mitglieder des Ehrenrates haben über alle ihnen durch ihre Aufgabenwahrnehmung gemäß § 21 bekannt gewordenen vertraulichen Angaben von Mitgliedern und/oder Organen des Vereins Stillschweigen zu bewahren.

§ 21 Aufgaben des Ehrenrates

- Der Ehrenrat hat die Aufgaben:
 - Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen sowie solche zwischen dem Verein und Mitgliedern, zu schlichten und zu regeln,
 - unsportliches oder vereinsschädigendes Verhalten sowie Verstöße gegen diese Vereinssatzung und gegen sonstige verbindliche Regeln des Vereins zu ahnden,
 - über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Präsidiums zu entscheiden sowie
 - die Organe des Vereins beratend zu unterstützen und Streitigkeiten innerhalb oder zwischen den Organen zu schlichten und zu regeln.

Darüber hinaus nimmt der Ehrenrat die Aufgaben der Versammlungsleitung für die Wahlen und Entlastungen der Mitglieder von Vereinsorganen gemäß der §§ 17a und 17b wahr mit Ausnahme seiner eigenen.

- Der Ehrenrat wird nach eigenem Ermessen tätig, soweit er nicht nach dieser Satzung tätig werden muss. Über Streitigkeiten gem. Ziffer 1. lit. a) dieser Vorschrift entscheidet er auf Antrag einer der Parteien.

- Soweit das Verhalten von Vereinsmitgliedern oder Vereinsorganen Gegenstand der Entscheidungen des Ehrenrates ist und dieser die Verhängung einer Vereinsstrafe in Erwägung zieht, sind die beteiligten Personen vorher ordnungsgemäß anzuhören. Ihnen ist in einer mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, Zeugen sind gegebenenfalls zu laden. In diesem Fall sind die Beteiligten mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich (per Brief oder E-Mail) zu laden.

Erscheint eine beteiligte Person trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne diese verhandelt werden. Sie soll jedoch vor einer endgültigen Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme (per Brief oder E-Mail) binnen 14 Tagen erhalten.

- Entscheidungen des Ehrenrates mit Strafcharakter sind den Betroffenen, dem betroffenen Satzungsorgan und dem Präsidium schriftlich (per Brief oder E-Mail) mitzuteilen. Das Präsidium hat die Entscheidung zu vollziehen.
- Das Präsidium und das betroffene Satzungsorgan können durch übereinstimmenden Beschluss die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Bis zu einer dortigen etwaigen Aufhebung bleibt die Entscheidung jedoch wirksam.
- Stellt der Ehrenrat auf Anrufung einer betroffenen Partei fest, dass ein Vereinsorgan einen rechtswidrigen Beschluss gefasst hat, kann er anordnen, dass das betroffene Vereinsorgan den Vorgang erneut unter Beachtung der Ausführungen des Ehrenrates zu der Rechtswidrigkeit unverzüglich zu bescheiden hat.

§ 22 Vereinsstrafen

- Der Ehrenrat kann folgende Strafen verhängen:
 - Verwarnung,
 - Verweis,
 - zeitweiliger Ausschluss von einem Vereinsamt,
 - befristeter Ausschluss von den Vereinseinrichtungen.
- Das Präsidium kann den Ausschluss aus dem Verein beschließen.
- Der Ehrenrat kann anordnen, dass die Vereinsstrafe nach Ziffer 1. lit. d) sowie ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen in den Vereinsmedien veröffentlicht wird.
- Die Entscheidungen des Ehrenrates über Vereinsstrafen sind endgültig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 23 Amateure

- Amateure sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben, oder Mitglieder, die keinen Sport treiben, aber den Amateursport oder einzelne Sportabteilungen fördern wollen.
- Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung aller Amateure (Amateurversammlung) statt. Diese wird von

- der vorsitzenden Person des Amateurvorstandes, im Verhinderungsfall von ihrer Stellvertretung geleitet.
3. Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge und die Ausübung des Stimmrechtes gelten die §§ 10, 14 bis 17 entsprechend. Für Wahlen gelten die §§ 17a und 17b.
 4. Der Amateurvorstand besteht aus: fünf Mitgliedern, inkl. der Jugendwartin oder des Jugendwarts.

Der Amateurvorstand wird – mit Ausnahme der Vertretung der Amateurjugend, für die § 25 gilt – von der Amateurversammlung gewählt. Seine Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zwei Jahren durchgehend aktives Vereinsmitglied (Amateur, gem. § 8 Ziffer 2) sein.

Die Mitglieder des Amateurvorstands benennen aus ihrer Mitte heraus eine vorsitzende Person, ihre Stellvertretung und eine verantwortliche Person für Finanzen. Die Jugendwartin oder der Jugendwart darf keine der im vorangegangenen Satz genannten Zuständigkeiten übernehmen. Der Amateurvorstand erstellt und verabschiedet für sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt alle weiteren Zuständigkeiten sowie die Zusammenarbeit des Amateurvorstands mit allen Abteilungen und dem Präsidium. Die Geschäftsordnung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung (per Brief oder E-Mail) durch das Präsidium.

5. Der Amateurvorstand ist zuständig für den gesamten Amateursportbetrieb des Vereins und alle Belange der einzelnen Amateursportabteilungen mit Ausnahme der Amateurjugend (§ 25).

Der Amateurvorstand stellt in Abstimmung mit dem Präsidium für die Durchführung des Sportbetriebs der Abteilungen im Amateurbereich für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Ausgabenplan auf, der in den vom Beirat zu genehmigenden Haushaltsplan einfließt und der für die Abteilungen und die Amateurjugend verbindlich ist. Die Abteilungen sind verpflichtet, beabsichtigte Ausgaben vorher durch den Amateurvorstand genehmigen zu lassen und über erzielte Einnahmen und erhältene Vorschüsse alsbald, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, abzurechnen.

6. Die Amateure entsenden aus ihrem Kreis eine delegierte Person in den Beirat (§ 19 Ziffer 1). Diese muss seit mindestens zehn Jahren durchgehend Vereinsmitglied und mindestens einem Jahr Mitglied der Amateure sein. Sie wird im Rahmen der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern der Amateure gewählt, wobei § 10 Ziffer 3 zu beachten ist.
7. Mitglieder des Amateurvorstandes können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.

§ 24 Amateurabteilungen

1. Zur Erfüllung seines Amateurzweckes unterhält der Verein Sportabteilungen für Erwachsene und Jugendliche. Die Abteilungen werden von dem Amateurvorstand in Abstimmung mit dem Präsidium gebildet. Eine etwaige Auflösung erfolgt durch das Präsidium.

2. Die Abteilungen müssen mindestens alle drei Jahre eine Abteilungsversammlung durchführen. Die Abteilungen wählen auf einer Abteilungsversammlung aus der Mitte ihrer Mitglieder eine Abteilungsleitung. Diese besteht, vorbehaltlich ausreichender Kandidierender, aus mindestens drei Personen.

Für die Abteilungsleitungen gilt eine Amtszeit von drei Jahren. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl oder der Amtsniederlegung im Amt. Die Mitglieder der jeweiligen Abteilungsleitung benennen aus ihrer Mitte heraus eine vorsitzende Person, ihre Stellvertretung und eine verantwortliche Person für Finanzen. Zudem können innerhalb der Abteilungsleitung weitere inhaltliche Zuständigkeiten festgelegt werden.

Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge, Ausübung des Stimmrechtes und Wahlen gelten die Regelungen der §§ 10, 14 bis 17b entsprechend. Abweichend hiervon gilt für die Einberufung eine Frist von fünf Wochen und für Anträge sowie Wahlvorschläge eine Frist von drei Wochen. Zudem sind Wahlvorschläge und Anträge an den Amateurvorstand zu richten. Eine endgültige Tagesordnung und die Namen der Kandidierenden müssen spätestens zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung veröffentlicht werden.

Über Wahlen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und unverzüglich dem Amateurvorstand zuzuleiten ist. Dieser hat das Präsidium umgehend über Wahlergebnisse zu informieren. Die Wahl- und Versammlungsleitung hat die bisher vorsitzende Person der Abteilungsleitung, im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung inne. Bei der ersten Wahl übernimmt die Leitung das anwesende Abteilungsmitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit.

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig, soweit zumindest die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung anwesend ist. Bei der ersten Wahl ist jedoch eine Präsenz von mindestens einem Drittel der Abteilungsmitglieder erforderlich, es sei denn, der Amateurvorstand genehmigt die Wahl nachträglich. Lehnt der Amateurvorstand mehrheitlich oder das Präsidium einstimmig die gewählten Personen teilweise oder insgesamt ab, so hat unverzüglich eine neue Wahl zu erfolgen, bei der nur die nicht genehmigten Positionen zu wählen sind. Zuvor abgelehnten Personen können nicht mehr kandidieren.

3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die vom Amateurvorstand schriftlich (per Brief oder E-Mail) zu genehmigen ist.

Die Abteilungsleitenden und ihre Stellvertretenden sind gegenüber dem Amateurvorstand die alleinigen Ansprechpersonen für ihre jeweiligen Abteilungen und für sämtliche Vorgänge in diesen gegenüber dem Amateurvorstand verantwortlich.

4. Mitglieder der Abteilungsleitungen können auf Antrag des Amateurvorstandes aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.

§ 25 Amateurjugend

1. Die Jugendlichen aller Amateursportabteilungen führen und verwalten sich selbstständig und entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel; das Nähere regelt die Jugendordnung. Gemäß der Jugendordnung ist eine Jugendwartin oder ein Jugendwart sowie eine Stellvertretung zu wählen. Beide müssen Amateure sein, nicht jedoch der Amateurjugend angehören. Die Jugendwartin oder der Jugendwart ist Mitglied im Amateurvorstand, im Verhinderungsfall kann sich diese oder dieser dort durch die Stellvertretung vertreten lassen.
2. Jugendliche im Sinne der Ziffer 1 sind alle Mitglieder der Amateursportabteilungen im Alter von 14 bis 17 Jahren.
3. Die von der Versammlung der Amateurjugend beschlossene Jugendordnung und spätere Änderungen treten mit jeweiliger schriftlicher (per E-Mail oder Brief) Bestätigung des Präsidiums und des Amateurvorstandes in Kraft.

§ 26 Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder gemäß § 8 Ziffer 3 bestehen aus der Abteilung HSV Supporters Club inklusive der weiteren Untergruppen laut Beitragsordnung. Die Abteilung Supporters Club hat die Aufgabe, ihren Mitgliedern unter Beachtung von § 2 besondere Angebote zu machen, außerdem den Verein und sein Ansehen nach innen und außen zu fördern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung aller Fördernden Mitglieder statt (Abteilungsversammlung). Die Abteilungsversammlung wird von der vorsitzenden Person der Abteilungsleitung, im Verhinderungsfall ihrer Stellvertretung geleitet.
3. Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge und die Ausübung des Stimmrechtes gelten die §§ 10, 14 bis 17 entsprechend. Für Wahlen gelten die §§ 17a und 17b.
4. Die Abteilungsleitung besteht aus fünf Personen. Ihre Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zwei Jahren durchgehend förderndes Mitglied (gem. § 8 Ziffer 3) des Vereins sein. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung benennen aus ihrer Mitte heraus eine vorsitzende Person, ihre Stellvertretung und eine verantwortliche Person für Finanzen. Die Abteilungsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung (per Brief oder E-Mail) durch das Präsidium bedarf.

5. Die Abteilungsleitung übt ihre Funktion in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidium aus. Sie stellt in Abstimmung mit dem Präsidium für die Durchführung der Aufgaben der Abteilung Fördernde Mitglieder für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Ausgabenplan auf, der in den vom Beirat zu genehmigenden Haushaltsplan einfließt und der für die Abteilung Fördernde Mitglieder verbindlich

ist. Die Abteilungsleitung behandelt allgemeine Anliegen des Vereins für die Abteilung Fördernde Mitglieder und Beschlüsse anderer Organe des Vereins, durch welche die Interessen der Abteilung Fördernde Mitglieder berührt werden.

6. Die Fördernden Mitglieder entsenden aus ihrem Kreis eine delegierte Person in den Beirat (§ 19 Ziffer 1). Diese muss seit mindestens zehn Jahren durchgehend Vereinsmitglied und mindestens einem Jahr Mitglied der Fördernden Mitglieder sein. Sie wird im Rahmen der Mitgliederversammlung von den Fördernden Mitgliedern gewählt, wobei § 10 Ziffer 3 zu beachten ist.
7. Mitglieder der Abteilungsleitung können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.

§ 27 Gemeinschaft der Seniorinnen und Senioren

1. Mitglieder, die mindestens 35 Jahre alt sind und seit mindestens fünf Jahren durchgehend Vereinsmitglied sind, bilden die Gemeinschaft der Seniorinnen und Senioren.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung dieser Gemeinschaft statt. Die Versammlung wird von der vorsitzenden Person des Seniorenrates, im Verhinderungsfall von einer ihrer Stellvertretungen, geleitet.
3. Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge und die Ausübung des Stimmrechtes gelten die §§ 10, 14 bis 17 entsprechend. Für Wahlen gelten die §§ 17a und 17b.
4. Die Gemeinschaft wird vom Seniorenrat geleitet. Der Seniorenrat besteht aus fünf Personen. Seine Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zehn Jahren durchgehend Vereinsmitglied sein. Der Seniorenrat wird von der Versammlung der Seniorinnen und Senioren gewählt. Die Mitglieder des Seniorenrats benennen aus ihrer Mitte heraus eine vorsitzende Person und zwei Stellvertretungen.
5. Die Gemeinschaft der Seniorinnen und Senioren hat die Aufgaben:
 - a) den Verein und sein Ansehen nach innen und außen sowie die Pflege seiner Tradition zu fördern,
 - b) die Kameradschaft und den Zusammenhalt auch unter den nicht mehr sportlich aktiven Mitgliedern zu fördern sowie
 - c) alle Organe des Vereins beratend zu unterstützen.
6. Mitglieder des Seniorenrates können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.

§ 28 Rechnungsprüfende

1. Zwei Rechnungsprüfende, die über Fachkenntnisse im Bereich des Rechnungswesens verfügen sollen, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zwei Jahren durchgehend Vereinsmitglied sein. Für Wahlen gelten die §§ 17a und 17b.

2. Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und der Aufwendungen. Die Rechnungsprüfenden haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und gemeinsam zu unterzeichnen. Sie sind gehalten, über das Ergebnis ihrer Prüfungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Sie haben mindestens zweimal im Jahr die Bücher des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfungen in einem schriftlichen Bericht (per Brief oder E-Mail) dem Beirat und dem Präsidium vorzulegen. Sie haben ein uneingeschränktes Frage- und Auskunftsrecht gegenüber dem Wirtschaftsprüfer.

§ 29 Ausschüsse

1. Die Vereinsorgane können für die ihnen nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben Ausschüsse bestellen. Eine Übertragung ihrer Hauptpflichten ist jedoch nicht zulässig. Die Ausschüsse unterliegen der Kontrolle des bestellenden Vereinsorganes, das dafür Sorge zu tragen hat, dass die Ausschüsse die ihnen zugewiesenen Aufgaben satzungsgemäß bearbeiten. Auch nach Bildung von Ausschüssen verbleibt die Verantwortung für die von den Ausschüssen erbrachte Arbeit bei den bestellenden Vereinsorganen.
2. Über Ehrungen von Mitgliedern berät und beschließt der Ehrenausschuss. Mitglieder dieses Ausschusses sind:

- ◆ die Präsidentin oder der Präsident,
- ◆ die vorsitzende Person des Ehrenrates,
- ◆ die vorsitzende Person des Amateurvorstandes,
- ◆ die vorsitzende Person der Abteilung Fördernde Mitglieder und
- ◆ die vorsitzende Person des Seniorenrates.

Die Mitglieder des Ehrenausschusses können sich durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Organes vertreten lassen.

Der Ehrenausschuss berät und beschließt auf der Grundlage der Ehrenordnung (siehe Anlage) des Vereins. Die Beratungen über vorliegende Ehrungsvorschläge sind vertraulich; die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 30 Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüberhinausgehende Haftung, insbesondere Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aus der Benutzung der Vereinseinrichtungen und bei Ausübung des Sports, ist abbedungen.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.
3. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft nach erfolgter Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister.



NUR DER HSV

Hamburger Sport-Verein e.V.
Uwe-Seeler-Allee 9, 22525 Hamburg
www.hsv-ev.de